



Moot Court

aus Zivilrecht

Innsbruck 2025/2026

Mit freundlicher Unterstützung von

S K A R I C S
Rechtsanwälte

GPK |
Rechtsanwälte



KROKER
TONINI
HÖSS &
LAJLAR
RECHTSANWÄLTE



KÖNIG
ERMACORA
KLOTZ
& PARTNER
Rechtsanwälte
Verteidiger in Strafsachen



Die Tiroler
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte



universität
innsbruck
Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Grußworte



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der „Moot Court aus Zivilrecht“ hat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits eine jahrelange Tradition und gehört inzwischen zu den Höhepunkten in der Ausbildung der Studierenden. Diese Veranstaltung verbindet Theorie und Praxis, fördert den fachlichen Austausch zwischen erfahrenen Jurist:innen und angehenden Absolvent:innen und verlangt eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit unter den Teilnehmer:innen. Sie bietet den Studierenden die einmalige Gelegenheit, die

Tätigkeit von Richter:innen und Rechtsanwält:innen hautnah zu erleben und das erworbene Wissen an einem konkreten Fall anzuwenden. Die Vorbereitung eines Moot Courts erfordert die Mitwirkung vieler: Teams aus Studierenden, die einen (meist komplexen) Fall bearbeiten, Professor:innen und andere wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Fakultät, die die Teams in Zusammenarbeit mit Rechtsanwält:innen und/oder Notar:innen anleiten und unterstützen, sowie (Höchst-)Richter:innen, die den Fall entscheiden. Die Schlussplädiyors und die Entscheidung finden in der Regel – möglichst realitätsnah – im Schwurgerichtssaal des Oberlandesgerichts Innsbruck statt.

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die am „Moot Court aus Zivilrecht“ 2025/26 mitwirken werden: beim Oberlandesgericht Innsbruck, bei den Richter:innen, Rechtsanwält:innen, den Kolleg:innen aus der Fakultät, der European Law Student's Association (ELSA) und nicht zuletzt bei den Studierenden. Letztere werden viel Zeit und Energie in die Vorbereitung dieser Veranstaltung investieren (müssen), dürfen dafür aber teilweise juristisches Neuland betreten und können neue Kontakte knüpfen. Zusätzlich können die erbrachten Leistungen im Rahmen der Curricula angerechnet werden.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wird den „Moot Court aus Zivilrecht“ als erfolgreiches Lehrveranstaltungsformat weiterhin anbieten. Fortgeführt werden auch die anderen teilweise bereits etablierten und teilweise noch neuen Moot Courts. Entsprechende Formate in weiteren Fächern sind in Planung. Auf diese Weise sollen die Lehrangebote der Fakultät auch künftig attraktiv bleiben und über die wichtige Verbindung zwischen Theorie und Praxis den Studierenden eine zukunftsorientierte Ausbildung garantieren.

Ihr

Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Universität Innsbruck

Grußworte

Moot Court aus Zivilrecht:
Ein Karrieresprungbrett für juristische
Talente!
Liebe Moot Court-Teilnehmerin, lieber Moot
Court-Teilnehmer!
Liebe Kollegin, lieber Kollege!



Krisen stellen vieles auf den Kopf! Gerade in herausfordernden Zeiten, in denen auch Grund- und Freiheitsrechte bedroht sind, müssen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre Mandantinnen und Mandanten stark machen.

Dafür braucht es notwendiges Fachwissen und handwerkliches Können. Beides lernen Sie im Moot Court aus Zivilrecht. Was man letztlich noch lernt, und das spiegelt dann auch Realität in Ihrer späteren beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt wider ist, dass man trotz größten Bemühungen nicht immer auf der Siegerseite stehen kann. Man benötigt für die Teilnahme am Moot Court zugegebenermaßen eine Portion Mut! Beim Moot Court bereiten Sie sich auf Ihren Einsatz als Rechtsverteidigerin oder Rechtsverteidiger vor. In Phase 1 erarbeiten Sie Fälle und verfassen Schriftsätze. In Phase 2 folgt dann der große Showdown im ehrwürdigen Schwurgerichtssaal des Landesgerichtes Innsbruck: als Parteienverteidigerin oder Parteienverteidiger stehen Sie sich Aug' in Aug' in einer simulierten Verhandlung gegenüber. Schlussendlich entscheidet das bessere Argument, das überzeugendere Auftreten, die gelungenere Performance über den Erfolg. Als Teilnehmerin oder Teilnehmer am Moot Court geben Sie bereits heute Ihre Visitenkarte ab. Sie beweisen, dass Sie neugierig, engagiert und mutig sind. Was kann der Tiroler Rechtsanwaltschaft Besseres passieren, als junger und talentierter juristischer Nachwuchs? Die Tiroler Rechtsanwaltskammer unterstützt daher auch heuer wieder den Moot Court aus Zivilrecht, weil hier Theorie und Praxis auf so lehrreiche Weise miteinander verknüpft werden. Sie werden Ihre Teilnahme am Moot Court lange in Erinnerung behalten. Und vielleicht ist dies auch bereits ein Sprungbrett in Richtung Karriere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Ich freue mich jedenfalls schon heute darauf, Sie eines Tages als Kollegin oder Kollegen in unserem Stand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte willkommen heißen zu können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch viel Erfolg in dieser Vorrunde und alles Gute für Ihre weitere juristische Laufbahn.

Mit besten Grüßen,
RA Dr. Manfred Bachmann
Vizepräsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Grußworte



**Sehr geehrte Studierende,
liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer!**

„Audiatur et altera pars“ - Mit diesem aus dem römischen Recht stammenden und für unsere Rechtsordnung so wichtigen Grundsatz kommen die Teilnehmer:innen am Moot Court erstmals praxisnah unmittelbar in Kontakt, wenn sie angehalten sind, sich mit den Argumenten der Gegenseite in deren Revision oder Revisionsbeantwortung auseinanderzusetzen. Die Bedeutung und der Wert des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ geht aber weit über das rein Juristische - über die Auseinandersetzungen in einem Prozess - hinaus. Alle Lebensbereiche sollten davon durchdrungen sein, seine Meinung nicht aufgrund einer einseitigen Informationsaufnahme zu bilden, sondern dies erst zu tun, nachdem man eine Angelegenheit aus verschiedenen Perspektiven und unter Berücksichtigung auch abweichender Standpunkte betrachtet hat. Somit ist dieser Grundsatz, der von der Rechtsprechung in ganz besonderem Maß gelebt wird, verallgemeinerungsfähig und kommt ihm in einer Zeit, in der Kommunikation in sozialen Medien oft ausgehend von einseitigen Informationen in einer unangemessen emotionalen Art gelebt wird, besondere gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Allen Studierenden, die sich den Anforderungen dieses Wettbewerbs unterziehen, ist zu ihrem großen Engagement zu gratulieren. Die Teilnahme am Moot Court wird ihnen im Rahmen ihres künftigen Karriere- und Lebenswegs zu Gute kommen. Ich wünsche Ihnen, dass dieser Wettbewerb dazu beiträgt, dass Sie Feuer fangen für die Juristerei, zur Gewissheit gelangen, den richtigen Berufsweg eingeschlagen zu haben und in Ihrem Studium ebenso wie im weiteren beruflichen Lebensweg für die dem Rechtsstaat zugrunde liegenden Werte, darunter der Grundsatz des „audiatur et altera pars“, eintreten werden. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei den spannenden Diskussionen im Rahmen des heurigen Moot Courts.

Dr. Klaus-Dieter Gosch
Der Präsident
des Oberlandesgerichts Innsbruck



Grußworte

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,**

der Moot Court im Zivilrecht ist jedes Jahr aufs Neue ein besonderes Highlight im akademischen Kalender von ELSA Innsbruck. Er vereint juristisches Denken mit praktischer Anwendung und fördert genau jene Fähigkeiten, die für den künftigen Berufsweg unverzichtbar sind – Argumentationsstärke, analytisches Denken und Teamarbeit. Im Zentrum steht die Idee, Studierenden bereits während des Studiums die Möglichkeit zu geben, theoretisch Erlerntes in einem realitätsnahen Umfeld zu erproben. Es ist beeindruckend zu sehen, mit welchem Engagement, welcher Präzision und welchem juristischen Feingefühl die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Fälle vorbereiten und präsentieren. Jede Verhandlung ist dabei nicht nur ein Wettbewerb, sondern auch ein wertvoller Lernprozess.

Als Teil der European Law Students' Association (ELSA) sind wir stolz darauf, durch Projekte wie diesen Moot Court eine Brücke zwischen Studium und Praxis zu schlagen. Sie bieten nicht nur juristische Herausforderungen, sondern auch die Chance, neue Kontakte zu knüpfen, sich persönlich weiterzuentwickeln und bleibende Eindrücke zu hinterlassen.

Wir möchten allen herzlich danken, die diesen Moot Court ermöglicht haben – unseren Sponsoren, den Mitarbeiter:innen der Institute für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht sowie der akademischen Leitung und Organisation. Ein besonderer Dank gilt auch den betreuenden Rechtsanwält:innen und dem gesamten Richtersenat, deren Engagement und Zeit diesen Wettbewerb zu einer so wertvollen Erfahrung für die Teilnehmenden machen.



Mit besten Grüßen

Emma Kremmel
President
ELSA Innsbruck 2025/26

Sonja Fercher
Vice President Competitions
ELSA Innsbruck 2025/26

elsa
The European Law Students' Association
INNSBRUCK

Richtersenat



**Senatspräsident Hon.-Prof. Dr.
Christoph Brenn, LL.M.**

(Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes;
Honorarprofessor an
der Universität Innsbruck)



**Univ.-Prof. Mag. Dr.
Alexander Schopper**

(Leiter des Instituts für
Unternehmens- und Steuerrecht)



**RA Dr.
Manfred Bachmann**

(Vizepräsident der
Tiroler Rechtsanwaltskammer)



Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, Akademische Leitung)



Univ.-Ass. Mag. Laura Deiser
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Sebastian Hörburger
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Lorenz Pranter
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren)



Univ.-Ass. Mag. Tobias Tonini
(Institut für Zivilrecht)

Akademische Betreuung

Prozesstraining und Rhetorik



Dr. Gerhard Schedler



Dr. Rainer Silbernagl

Teams und Fälle



ZGV Vertiefung



Mag. Michael Ortner
Richter OLG Innsbruck

Fall 1 - Doppelveräußerung

Gegenstand des Streits ist eine Liegenschaft in Klagenfurt, die der Kläger gemeinsam mit der Erstbeklagten, seiner damaligen Ehefrau, je zur Hälfte erworben hat, um das darauf befindliche Hotel in Form einer GesbR zu führen. Zwar wurde die Liegenschaft im Anlagevermögen der Gesellschaft ausgewiesen, doch fehlte eine Vereinbarung darüber, ob und wie sie in das Gesellschaftsvermögen eingebracht werde. Auch nach der einvernehmlichen Scheidung blieb das Hälfteeigentum bestehen, der Hotelbetrieb selbst wurde von der Vermögensaufteilung ausgenommen und in der Folge – zuerst durch die Erstbeklagte, später durch den Kläger – jeweils allein fortgeführt.

Ende 2017 räumte die Erstbeklagte der Luxur-GmbH eine Option zum entgeltlichen Erwerb ihres Hälftanteils ein. Zwei Jahre später wurde diese Option wiederum von der Luxur-GmbH an den Kläger abgetreten; über die Abtretung und die fristgerechte Zahlung des vereinbarten Entgelts wurde die Erstbeklagte informiert.

Doch kaum eine Woche nach Mitteilung der Optionsausübung erklärte die Liquidatorin der Luxur-GmbH, die Option sei ab 10.01.2020 ungültig. Auf dieser Basis veräußerte die Erstbeklagte ihren Hälftanteil an die Zweitbeklagte. Weder Verkäuferin noch Käuferin überprüften, ob die Option tatsächlich wirkungslos geworden war. Drei Wochen später erreichte sie ein Schreiben des Klagsvertreters, wonach der Verkauf nichtig sei: Die Option sei nämlich wirksam ausgeübt worden und die Liegenschaft im Übrigen dem Gesellschaftsvermögen der GesbR zuzuordnen. Der Kläger erhob daraufhin Klage wegen Beeinträchtigung seines Forderungsrechts, die Zweitbeklagte beantragte dennoch die Einverleibung ihres Eigentumsrechts – und diese wurde auch im Grundbuch vollzogen.

Der Kläger begeht nun die Einwilligung der Zweitbeklagten zur Einverleibung seines Eigentumsrechts am Hälftanteil. Er stützt sich dabei auf die rechtswidrige Beeinträchtigung zweier schuldrechtlicher Titel gegenüber der Erstbeklagten: zum einen auf den Optionsvertrag, zum anderen auf einen gesellschaftsvertraglichen Anspruch, der sich aus der Auflösung der GesbR ergibt. Diese Forderungsrechte seien durch den Hotelbetrieb besitzverstärkt, die Zweitbeklagte habe bei der Einverleibung in Bezug auf diese Ansprüche nicht gutgläubig sein können.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren gegenüber der Erst- und Zweitbeklagten statt. Die dagegen erhobene Berufung der Zweitbeklagten (das Urteil gegenüber der Erstbeklagten ist bereits in Rechtskraft erwachsen) blieb ohne Erfolg. Die ordentliche Revision wurde zugelassen, weil Rechtsprechung zur Übertragbarkeit der Grundsätze über eine Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte auf Ansprüche aus der Auflösung einer GesbR fehle.

Team 1 (Revisionswerber)



Matthias Knapp



Yannick Rainer



Noah Wieland

Team 2 (Revisionsgegner)



Helena Berchtold



Jonas Gapp



Benjamin Siess



Betreuer:innen



RA Dr.
Fabian Höss



Univ.-Ass. Mag.
Lorenz Pranter



RA Dr.
Florian Skarics



RAA Mag.
Clemens Rainer



Univ.-Ass. Mag.
Sebastian Hörburger

Fall 2 - Schimmelwohnung

Die beiden Kläger mieteten gemeinsam eine Wohnung in Innsbruck und schlossen bei der Beklagten eine Haushaltsversicherung auf Basis der ABH 2007 ab. Die Kläger bemerkten am 22.4.2022, dass sich die Vollgipswände im Untergeschoss ihrer Wohnung mit Wasser vollsogen. Die Hausverwaltung blieb trotz Meldung durch die Kläger untätig. Erst 4 Monate später wurde festgestellt, dass eine Wartungsöffnung im Kanalstrang beschädigt war, weshalb dort Brauchwasser vom Oberlieger austrat. Da durch die Schimmelallergie des Erstklägers ab April 2023 allergische Reaktionen auftraten, wurde ein Sachverständiger beauftragt, der einen sanierungspflichtigen Schimmelbefall feststellte. Der Auszug aus der Wohnung erfolgte am 3.7.2023 und die Bezugsfähigkeit wurde nach der Sanierung erst mit 1.8.2024 wiederhergestellt, weshalb die Kläger in dieser Zeit in diversen Ersatzmietwohnungen residierten.

Die Kläger begehrten Feststellung der Deckungspflicht für den Schadensfall vom 22.4.2022 und Zahlung der Mietkosten in Höhe von EUR 24.900,- für die Ersatzwohnungen. Weiters brachten sie vor, dass Art 1 Pkt 3.13 ABH 2007 gröslich benachteiligend iSD § 879 Abs 3 ABGB und intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG sei.

Die Beklagte bestritt und beantragte Klagsabweisung, da die Kosten für eine Ersatzwohnung nach Art 1 Pkt 3.13 ABH 2007 maximal bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses gedeckt seien, und ihrer Ansicht nach der Versicherungsfall schon mit der Beschädigung des Abwasserrohres eintrat. Demzufolge habe sich die versicherte Gefahr am 22.4.2022 verwirklicht, weshalb die Kostenersatzpflicht am 22.4.2023 ende. Außerdem brachte die Beklagte vor, dass die Schimmelbildung als Folgeerscheinung aufgetreten sei und daher kein weiteres Schadenereignis oder versicherte Gefahr darstelle.

Das Erstgericht gab in einem Zwischenurteil dem Feststellungsbegehren zur Gänze statt und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung der Ersatzmietwohnungskosten. Das Berufungsgericht hingegen wies die Klage ab. Es führte dazu aus, dass der durch das austretende Leitungswasser entstandene Nässebeschädigen das Schadenereignis darstelle, an das Art 1 Pkt 3.13 ABH anknüpft. Somit habe der Fristenlauf mit Entdeckung des Nässebeschädigen am 22.2.2022 begonnen. Zudem sei Art 1 Pkt 3.13 ABH 2007 weder gröslich benachteiligend iSD § 879 Abs 3 ABGB noch bedürfe er einer teleologischen Korrektur, da im Regelfall die Beseitigung von Schimmel innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Nässebeschädigen möglich sei. Die ordentliche Revision wurde mit der Begründung zugelassen, dass noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Art 1 Pkt 3.13 ABH 2007 oder vergleichbaren Klauseln anderer Versicherungsbedingungen vorliegt, und deshalb von einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung auszugehen ist.

Team 3 (Revisionswerber)



Laurin Falkensteiner



Mathias Mader



Sebastian Walch



Betreuer:innen

RA MMag.
Mathias Demetz, BScRA MMag.
Markus SandtnerUniv.-Ass. Mag.
Tobias Tonini

Team 4 (Revisionsgegner)



Lisa Marie Ennemoser



Emine Özcan



Sabrina Raß

RAⁱⁿ MMMag.^a
Barbara Egger-RusseRAⁱⁿ Mag.^a
Andrea PeggerRAAⁱⁿ Mag.^a
Jana SchrollUniv.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a
Laura Deiser

Notizen

Notizen

Ein Dank gilt unseren Betreuungskanzleien



Unterstützer bei den Sachpreisen



Layout

Institut für Zivilrecht, Silvia Schweighofer
Büro für Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis:
Seite 15: © W9 Studios OG für Mathias Demetz und Markus Sandter
Seite 9/13: © Die Fotografen für Lorenz Pranter

Impressum

Institut für Zivilrecht, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren
Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.
Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kristin Nemeth, LL.M.
Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker

The European Law Student's Association Innsbruck
Emma Kremmel und Sonja Fercher

Alle c/o Universität Innsbruck
Innrain 52, 6020 Innsbruck

